

*Betreff:***Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 12. September 2021; Wahlprüfungsentscheidung***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanz- und Feuerwehrdezernat

Datum:

29.10.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

16.11.2021

Status

Ö

Beschluss:

1. Der Wahleinspruch von Herrn Armin Quast, datiert vom 14. September 2021, wird zurückgewiesen.
2. Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer, datiert vom 26. September 2021, wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der neu gewählte Rat hat gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 3 Satz 4, 48 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) über die folgenden Wahleinsprüche zu entscheiden:

1. Wahleinspruch Herr Armin Quast

Mit Telefax vom 14. September 2021, eingegangen am 14. September 2021, ficht Herr Armin Quast die Kommunalwahlen vom 12. September 2021 an und fordert eine Wahlwiederholung. Durch eine „bewusst langsame“ Stimmabgabe hätten sich Wartezeiten von etwa einer Stunde in seinem Wahllokal in Bevenrode ergeben. Er hätte auf eine Wahlteilnahme verzichtet, da ihm das lange Stehen Schwierigkeiten bereitet hätte. Der Einspruchsführer unterstellt, dass mit dem „Langsamkeits-Trick die älteren und/oder behinderten Wähler von der Wahl abgeschreckt werden sollten.“ „Gerade ältere Bürger“ würden „konservativ oder liberal nicht aber das sozialistische Lager“ wählen. Er bemängelt weiterhin, dass sich auf der Wahlbenachrichtigung keine Telefonnummer befand, um sich beschweren zu können.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindevahlleiter wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist unzulässig.

§ 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG sieht vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Die Bildung einer Warteschlange vor dem Wahllokal ist für sich kein Umstand, der einen Wahlmangel darstellt. Die Bildung war weder geplant noch im vorgefundenen Umfang absehbar. Das Wahllokal war durchgehend geöffnet. Bei einer nahezu unveränderten Zahl von Wahlberechtigten im Wahllokal Bevenrode im Vergleich zur Kommunalwahl 2016 hatte sich im Vorfeld die Zahl der Personen, die Briefwahl beantragt hatten, fast verdoppelt. Die Zahl der Urnenwählerinnen und Urnenwähler lag dadurch am Wahlsonntag etwa um ein Viertel niedriger als bei der Wahl 2016. Bei ähnlichen Rahmenbedingungen (zwei umfangreiche Stimmzettel für Rat und Stadtbezirksrat) gab es 2016 über den Tag gesehen keine besondere Wartesituation vor den Wahllokalen. Die Ausstattung des Wahllokals entsprach der Ausstattung wie bei vorherigen Wahlen. Pandemiebedingt wurde jedoch Wert daraufgelegt, dass sich nur eine kleine Zahl von Personen gleichzeitig im Wahlraum aufhält. Allein dieser Umstand kann jedoch nicht ursächlich für die Länge der Warteschlange gewesen sein.

Die Bildung von Warteschlangen vor den Wahllokalen war auch keine Besonderheit, die nur in Bevenrode oder nur in Braunschweig auftrat. Insofern war sie im vorliegenden Fall nicht planmäßig herbeigeführt, um Wählerinnen und Wähler von der Stimmabgabe abzuhalten. Wählerinnen und Wähler mussten jedoch mehr Geduld als bei vorhergehenden Wahlen aufbringen, um in den Wahlraum zu gelangen.

Auf die Gesamtsituation einer Wahl unter Pandemiebedingungen war ausführlich im Vorfeld der Wahltag öffentlich hingewiesen worden. Die Wahlleitungen wie auch die Städte und Gemeinden hatten deshalb mehrfach öffentlich auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen. Der Einspruchsführer hätte entsprechend vorausschauend seine Stimmabgabe sicherstellen können, da ihm bewusst war, dass ihm längeres Stehen ggf. Schwierigkeiten bereiten würde.

Das Kommunalwahlrecht gibt den Wählerinnen und Wählern keine Garantie, die Wahlhandlung innerhalb kurzer Zeit im Wahllokal abschließen zu können, unabhängig davon, dass sowohl die Wahlorganisation als auch die ehrenamtlichen Wahlvorstände ihre Vorbereitungen und ihre Tätigkeit daran ausrichten, den Wahlablauf möglichst zügig zu gestalten.

Die Beschwerde, auf der Wahlbenachrichtigung befände sich keine Kontakt-Telefonnummer, ist falsch. Dort ist die Telefonnummer des Bürgertelefons Wahlen angegeben. Diese Sammelnummer war den ganzen Wahlsonntag über erreichbar.

Der Wahleinspruch ist unzulässig und unbegründet und deshalb gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

2. Wahleinspruch Herr Dirk Scherer

Mit Telefax vom 26. September 2021, eingegangen am 27. September 2021, macht Herr Dirk Scherer, wohnhaft in Wolfenbüttel, geltend, dass die „Kommunal- und Bürgermeisterwahl 2021“ entgegen Art. 21 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR/UDHR) durchgeführt worden sind. Er erklärt außerdem, dass er „als Mensch nicht kandidieren“ durfte. Weiterhin macht er geltend, dass u.a. § 50 (Unvereinbarkeit) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verletzt werde und die Bearbeitung des Wahleinspruchs in der Vertretung z. B. wegen Befangenheit verfassungswidrig sei.

Zu dem Wahleinspruch nimmt der Gemeindevorstand wie folgt Stellung:

Der Einspruch ist unzulässig.

Der Einspruchsführer besitzt aufgrund seines Wohnortes (Wolfenbüttel) keine Wahlberechtigung für das Gebiet der Stadt Braunschweig. Er vertritt auch keine Partei oder Wählergruppe, die für die Kommunalwahl in Braunschweig einen Wahlvorschlag eingereicht hat. Er zählt daher nicht zu dem Kreis der gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 NKWG einspruchsberechtigten Personen.

Zudem sieht § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG vor, dass der Wahleinspruch in schriftlicher Form einzureichen ist. Dies bedeutet, dass der Einspruchsführer seine Erklärung gemäß § 52a NKWG persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und der Wahlleitung im Original vorzulegen hat. Diesen Anforderungen genügt das per Telefax übersandte Schreiben nicht.

Der Einspruch ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG kann der Wahleinspruch nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Derartige Verstöße macht der Einspruchsführer nicht geltend.

Da der Wahleinspruch weder zulässig noch begründet ist, ist er gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

Die jeweils als Telefaxnachricht eingereichten „Wahleinsprüche“ liegen als Anlage bei.

Geiger

Anlage/n:

Wahleinspruch Armin Quast

Wahleinspruch Dirk Scherer

Fax 0531 470 4141

Stadt Braunschweig
Wahlamt
Braunschweig

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwicklung
und Statistik

Eing. 14. SEP. 2021

Gesch.-Z.: 0120.

Anlagen:

Dipl.-Ing. Armin Quast

den 14.09.2021

Betr.: Wahlaufochtung Kommunalwahl 12.9.21 Ferencrode

Hiermit fehle ich die Kommunalwahl von 12.9.2021 in Ferencrode an, weil durch bewußt langsame Stimmgabe sich von 10^h ÷ 18^h Wartezeiten von über eine Stunde ergeben. Diese Tatsache hat der Wahlvorstand und der Wahlamt zu verantworten.

Bei früheren Wahlen hatte es nie lange Wartezeiten gegeben.

Die langen Wartezeiten vorgeten lagen nach Auskunft des Wahlvorstands daran, daß es nur zwei Wahlkabinen gab, früher wohl 4-5. Angeblich lag das an Corona-Regelungen, die natürlich vorher bekannt waren.

Es war kein plötzliches Ereignis. Dazu war das Wetter warm, es konnte stark gelüftet werden (jemand hätte gefordert). Die Abstimmungsfeder während des zwei Minuten in der Wahlkabine mit Marke ist natürlich nicht vorhanden gegenüber 60 Minuten ohne Marke in der Schlange vor dem Eingang.

Lächerlich sind die mitzubringende Kupfervorblätter, eine

wenigste Fläche gegenüber Tischen, Papier, Stühle, Türen!
Das meiste war also reine Försichtigkeit, getarnt unter
Corona, wie so oft!

Ich vermunde, daß mit dem Taugenaukeits-Trick die
älteren und/oder behinderten Wähler von der Wahl abge-
schreckt werden sollten.

Ich selbst war vier mal am Wahllokal, immer war die
Warteschlange sehr lang. Schließlich habe ich nicht gewählt,
weil mir das lange Stehen Schwierigkeiten macht.

Bekanntlich wählen gerade ältere Bürger konservativ oder
liberal nicht aber das sozialistische Lager. Dadurch ergibt
sich eine Verfälschung der Wahlergebnisse, deshalb meine
Wahlaufrichtung.

Für ältere Bürger waren die Zustände unzumutbar, eine
Stunde warten im Stehen, keine Stühle, kein Sonnenschutz,
kein Regenschut (es hat gegen Mittag ein Schauer gegeben).

Auf der Wahlbeschickung fand sich keine Telefon-
nummer für Jungen oder Frauen. Es war demnach
Absicht, die Wähler möglichst schlecht zu informieren.

Aus all den Einzelheiten ergibt sich, daß die Stadt-
verwaltung (Vollamt) viel Böses Willa gezeigt hat. Die
Wahl muß deshalb wiederholt werden.

- 3 -

Auch für die Wahlhelpe ist die Langsamkeit der Wähler eine Garantie, sie kommen nicht per 21st und Hause poudern erst per 23st!

Auch so wirtschaftet man den Staat zugrunde!

Übrigens werden in den USA diese und ähnliche Tricks verwendet, um Neger in ihren Bezirken an der Wahl zu hindern.

Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Wahlaufrufung.

Hochachtungsvoll

Armin Quast

Dipl.-Ing. Armin Quast

21

Dirk Scherer

Referat Stadtentwicklung und Statistik
Stelle Wahlen (Wahlamt)-Wahlleitung
Reichsstraße 3

38100 Braunschweig
Fax 0531-4704141

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwicklung
und Statistik

38302 Wolfenbüttel 26.09.2021

FON 05331 -
FAX 05331 -

Gesch.-Z.: 0120.

Anlagen:

Wahleinspruch für Kommunalwahl- und Bürgermeisterwahl 2021

Grüß Gott,

hiermit lege ich schriftlich Wahleinspruch ein, weil mündlich keiner das Verfahren annehmen will. Die Wahlleitung bzw. der Hauptamtsleiter handeln strafbar.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)

§ 50 Unvereinbarkeit
Ist und wird verletzt.

§ 91 Ortsrat, Stadtbezirksrat

Die Mitglieder des Orsrates oder des Stadtbezirksrates werden zu Beginn der ersten Sitzung von der oder dem bisherigen Vorsitzenden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. 5Erforderliche weitere Verpflichtungen nimmt die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr."

Das kann gar nicht eingehalten sein. Partei=parteiisch.

Grund: Die Wahlen sind entgegen Art. 21 UDHR/AEMR durchgeführt worden. Damit verletzen die Verantwortlichen die UDHR/AEMR, GG usw..

Ich durfte als Mensch nicht kandidieren.

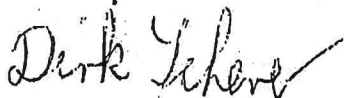
Die Polizei verfolgt die Wählertäuschung und den Betrug nicht.
Sie handelt gegen Art. 30 UDHR/AEMR.

Und der Wahleinspruch muß von einer unparteilichen-, unabhängigen Stelle bearbeitet und entschieden werden.

Eine Bearbeitung nach den üblichen Verfahren ist verfassungswidrig, da z. B. Befangenheit usw. vorliegt. Es gilt Art. 7 UDHR/AEMR.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Scherer



Anschrift:

38302 Wolfenbüttel